

Satzung

Bundesverband Nordisches Modell

– zur Umsetzung des Gleichstellungsmodells in Deutschland e.V.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Mitgliedsbeitrag	5
§ 8 UnterstützerInnen	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 12 Stimm- und Antragsberechtigung der Mitgliederversammlung, Delegierte	7
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 14 Vorstand	8
§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes, Delegationsbefugnis	9
§ 16 Betroffenenrat/Rat der Überlebenden/AussteigerInnen	10
§ 17 Vergütung, Honorierung, Aufwendungsersatz	10
§ 18 Haftung der Organmitglieder und VertreterInnen	11
§ 19 Auflösung des Vereins	11

Präambel

Der Verein setzt sich für eine ganzheitliche Lösung im Umgang mit Prostitution im Sinne der universellen Menschenrechte in Deutschland und Europa ein. Die Implementierung von Aufklärungs- und Präventionsprogrammen soll diese Lösung auf Dauer festigen. Die vielschichtigen Maßnahmen sollen sich an dem folgenden Modell (Gleichstellungsmodell) orientieren:

1. Entkriminalisierung der prostituierten Menschen
2. Kriminalisierung und wirksame Strafverfolgung aller Profiteure, insbesondere Freier, Zuhälter/Loverboys, Bordellbetreibende und Menschenhändler
3. Ausstiegshilfen (bundesweit und flächendeckend), Schutz und Unterstützung
4. Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit durch antisexistische Erziehung und Prävention mit dem Ziel eines gesellschaftlichen Umdenkens

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen

Bundesverband Nordisches Modell – zur Umsetzung des Gleichstellungsmodells in Deutschland e.V. .

Der Sitz des Vereins ist Berlin (Vereinsregister). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind

1. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
2. die Förderung der Kriminalprävention;
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
4. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Bundesverband Nordisches Modell – zur Umsetzung des Gleichstellungsmodells in Deutschland e.V. ist ein Zusammenschluss von Organisationen, die sich für die Beseitigung der Benachteiligung von Frauen in der Prostitution, für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung der dem System Prostitution inhärenten Gewalt einsetzen. Ziel ist auch Kriminalprävention im Kontext von Prostitution, insbesondere in Bezug auf Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Der Verein wird nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung tätig.

Die Satzungszwecke nach § 2 Ziffer 1. bis 4. werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Informationsvermittlung und Erfahrungsaustausch unter Mitgliedern, insbesondere mit Überlebenden, Betroffenen, prostituierte Menschen (Zwecke 1 bis 4)
2. Studien und Statistiken beobachten, auswerten, vermitteln (Zwecke 1 bis 4)
3. Fortbildungsleistungen, Transfer von Fachwissen für Mitglieder und Dritte (Zweck 3)
4. Organisationsaufgaben, Tagungen, Veranstaltungen (Zwecke 1 bis 4)
5. Artikulation der Vereinsmeinung nach innen und außen; Kommunikationsleistungen (Zweck 4)
6. Information und Sensibilisierung der Allgemeinheit für den Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, den Sexismus, den Rassismus und die Diskriminierung in der Prostitution; Mitwirkung an Kampagnen und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene (Zwecke 1 bis 4)
7. Recherche zu den Erfahrungen der Länder mit Gleichstellungsmodell (Zweck 1 und 3)
8. Internationale Zusammenarbeit und Vernetzung mit abolitionistischen Organisationen, Gruppen und Kampagnen. Förderung des Dialogs und der nationalen und internationalen Zusammenarbeit; Beobachtung und Rückmeldung zu der europäischen Gesetzgebung (Zweck 1 und 4)
9. Entwicklung und Implementierung von Aufklärungs- und Präventionsprogrammen, um der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Mädchen und Frauen auf Dauer entgegenzuwirken und durch antisexistische Bildungsmaßnahmen das System Prostitution gesellschaftlich und generationsübergreifend für inakzeptabel zu erklären (Zwecke 1, 2 und 3)

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann erwerben:

1. Vollmitglied: Vollmitglieder sind juristische Personen und Personengesellschaften. Sie müssen ihren Sitz in Deutschland haben oder nach § 6 Ziffer 4 zugelassen sein. Sie haben ein Stimmrecht, das durch eine/n Delegierte/n bzw. dessen Vertretung ausgeübt wird.

2. Ehrenmitglied: Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, denen der Verein wegen ihrer besonderen Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleiht. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Fördermitglied: Fördermitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

Außerhalb der Mitgliedschaft können UnterstützerInnen ernannt werden (§ 8).

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als Vollmitglied oder Fördermitglied kann nur nach Antrag gewährt werden. Hierzu ist erforderlich, dass die AntragsstellerInnen den Vereinszweck, seine Ziele und sein Leitbild anerkennen und unterstützen. Der Antrag ist zumindest in Textform (§ 126b BGB) an den Vorstand des Vereins zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Vollmitglieder können nach einstimmigem Beschluss des Vorstands vorläufig aufgenommen werden. Vorläufig aufgenommene Mitglieder zahlen noch keine Beiträge und haben noch kein Stimmrecht. Über die endgültige Aufnahme von Vollmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme in den Verein wird mit Zugang des Beschlusses der Mitgliederversammlung beim Vollmitglied und Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist das Vollmitglied stimmberechtigt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vollmitglied auch in Textform (§ 126b BGB) übermittelt werden.
3. Fördermitglieder können nach Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit aufgenommen werden. Die Aufnahme in den Verein wird mit Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Fördermitglied und Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Der Vorstandsbeschluss kann dem Fördermitglied auch in Textform (§ 126b BGB) übermittelt werden.
4. Im Einzelfall können juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, als Vollmitglied zugelassen werden, wenn ihre Aktivitäten geeignet sind, den Verein, seine Aufgaben und seine Zielsetzungen zu unterstützen.
5. Jedes Mitglied teilt dem Verein jeweils seine aktuelle Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse (Kontaktdaten) mit. Unter diesen Daten kann der Verein gegenüber dem Mitglied unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften so lange rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, bis das Mitglied dem Verein Änderungen dazu mitteilt.
6. Vollmitglieder benennen zusätzlich zu Ziffer 5 eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in nebst ihren jeweiligen Kontaktdaten. Diese muss einem Vollmitglied angehören.
7. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende in Textform mitgeteilt werden.

9. Der Ausschluss eines Vollmitglieds, Fördermitglieds oder Ehrenmitglieds erfolgt durch 2/3 Beschluss des Vorstands,

9.1 wenn dieses das Ansehen oder Interesse des Vereins schädigt oder gefährdet;

9.2 wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. In der Mahnung soll auf den beabsichtigten Ausschluss hingewiesen werden;

9.3 oder aus einem anderen wichtigen Grund.

10. Der Beschluss über den Ausschluss nach Ziffer 9 ist dem betroffenen Mitglied und den anderen Mitgliedern unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist binnen 30 Tagen Widerspruch in Textform beim Vorstand möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit (§ 10 Ziffer 1.6).

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Vollmitglieder und Fördermitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge.

2. Im Gründungsjahr und solange kein abweichender Beschluss der Mitgliederversammlung ergeht, wird der jährliche Mitgliedsbeitrag vom Mitglied selbst im Rahmen seiner Finanzkraft festgelegt, beträgt aber mindestens 80,00 Euro. Er ist von den Gründungsmitgliedern bei Gründung des Vereins zu entrichten, von den übrigen Mitgliedern nach deren Aufnahme.

3. Einzelheiten wie Höhe des Mindestbeitrags, ggf. Aufnahmegebühr und Bearbeitungsgebühr, regelt die Beitragsordnung.

§ 8 UnterstützerInnen

Der Verein kann UnterstützerInnen haben. UnterstützerInnen können Organisationen, Gruppen und Personen des öffentlichen Lebens sein, die die Aufgaben und Ziele des Vereins ideell unterstützen. Wer UnterstützerIn werden kann, wird durch den Vorstand durch einfache Mehrheit entschieden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand
3. optional der Betroffenenrat/Rat der Überlebenden/Aussteigerinnenrat (§16)

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
2. Wahl, Abberufung von RechnungsprüferInnen
3. Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der RechnungsprüferInnen
5. Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Satzung
6. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Vollmitglieds, Fördermitglieds oder eines Ehrenmitglieds durch den Vorstand (§ 6 Ziffer 10)
7. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Beschlussfassung über Vergütung, Honorierung, Aufwendungsersatz (§17)
10. Beschlussfassung über eine Geschäftsführung und die Einrichtung einer Geschäftsstelle

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal kalenderjährlich einberufen. Bei Bedarf können zusätzlich außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand das für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Jedes Vollmitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nur vor Versand der Tagesordnung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Versammlungsbeginn die Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz). Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege

der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon (hybride Form) durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Stimm- und Antragsberechtigung der Mitgliederversammlung, Delegierte

1. Nur die Delegierten der Vollmitglieder gem. § 5 Ziffer 1 sind stimm- und antragsberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch den/die Delegierte bzw. durch eine nach § 6 Ziffer 6 benannte Stellvertretung ausgeübt werden.
2. Sollte es einen Rat nach § 16 geben, ist die Vorsitzende antrags- und stimmberechtigt.
3. Jedes Vollmitglied hat nur eine Stimme. Alle Stimmen sind gleichwertig. Auch die Vorsitzende des Betroffenenrates hat nur eine Stimme.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, sofern nichts anderes durch die Mitgliederversammlung bestimmt ist. Wahlen zum Vorstand leitet ein von der MV bestimmtes Mitglied, das nicht zur Wahl steht.
3. Die Art der Abstimmung (geheim oder öffentlich) bestimmt die Mitgliederversammlung. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden.
4. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gilt auch für Wahlen. Die einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen erreicht sein muss. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
5. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - 5.1 die Änderung der Satzung, auch des Vereinszwecks (mit Ausnahme von Änderungen nach § 15 Ziffer 5)
 - 5.2 die Auflösung des Vereins (§ 19)
6. Der Vorstand kann in dringenden und in Textform begründeten Ausnahmefällen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Das schriftliche Verfahren kann in Textform geführt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von

Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

8. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern spätestens einen Monat nach der protokollierten Beschlussfassung bekannt zu geben. Das gilt gleichermaßen für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gemäß Ziffer 6.
9. Einwendungen gegen Form und/oder Inhalt eines Beschlusses sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Protokolls in Textform gegenüber dem Vorstand zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen materiell-rechtlich ausgeschlossen. Einwendungsberechtigt sind nur Delegierte von Vollmitgliedern oder die Vorsitzende des Betroffenenrates § 12 Ziffer 2.

§ 14 Vorstand

1. Vorstandsmitglieder sind volljährige Personen, die selbst einem Vollmitglied angehören. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Delegierte sein. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
2. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die erste Vorsitzende (3.1) und die erste stellvertretende Vorsitzende (3.2) müssen Frauen sein. Die Position der/des zweite/n stellvertretende/r Vorsitzender/n (3.3) kann beliebig besetzt werden.
 - 3.1 eine gewählte erste Vorsitzende (BGB-Vorstand)
 - 3.2 eine gewählte erste stellvertretende Vorsitzende (BGB-Vorstand)
 - 3.3 eine/ein gewählte/r zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r (BGB-Vorstand)

Die Vorstände nach Ziffern 3.1 bis 3.3 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt stets so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Solange zumindest eine der gewählten Vorstandsfrauen des BGB-Vorstandes ihr Amt ausübt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck einer Nachwahl nicht nötig.

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, die erste und die/der zweite stellvertretende Vorsitzende (BGB- Vorstand). Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand kann sich nach Beschluss der Mitgliederversammlung einer Geschäftsführerin in Teil- oder Vollzeit bedienen, der bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne

des § 30 BGB zusteht. Der konkrete Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht sind bei der Bestellung im Einzelnen festzulegen.

5. Die Geschäftsführung nimmt auf Wunsch des Vorstandes an Vorstandssitzungen teil.
6. An Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1 können nach Beschluss der Mitgliederversammlung Zahlungen nach § 17 erfolgen. Es besteht Unvereinbarkeit zwischen der Wahrnehmung eines Vorstandsamtes und der Ausübung eines Angestelltenverhältnisses für den Verein.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes, Delegationsbefugnis

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Verwaltung der Einrichtungen und der Mittel des Vereins
 - 1.2 Berufung und Anstellung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden
 - 1.3 Vorbereitung der Wahlen und Mitgliederversammlung
 - 1.4 Durchführung der Geschäfte des Vereins
 - 1.5 Im Falle von §14 Ziffer 3 Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin; ihre besonderen Aufgaben regeln sich nach Dienstvertrag und Dienstanweisung.
2. Der Vorstand verfolgt und koordiniert die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß § 3. Hierzu kann der Vorstand insbesondere alle Mitglieder zu regelmäßigem Austausch und kurzfristiger Beratung zu Plenumsitzungen einladen.
3. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Die Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein, die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ist der Haushalt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres noch nicht durch die Mitgliederversammlung verabschiedet, ist der Vorstand ermächtigt, unbedingt notwendige Ausgaben zu tätigen.
4. Der Verein lässt jährlich von mindestens einer/m RechnungsprüferIn die finanziellen Maßnahmen des Vorstands einschließlich des Jahresabschlusses überprüfen. Die/der RechnungsprüferIn ist von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die/der RechnungsprüferIn darf nicht Mitglied des Vorstands und nicht Angestellte des Vereins sein. Sie/er hat jährlich einen Prüfbericht in Textform anzufertigen, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die nicht den Zweck des Vereins betreffen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern zeitnah mitgeteilt.

6. Soweit rechtlich zulässig und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins möglich, kann der Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte an eine Geschäftsstelle delegieren. Für die Leitung der Geschäftsstelle können die in § 14 gewählten Vorstandsmitglieder eine bezahlte Geschäftsführerin berufen. Die Geschäftsführerin und sonstige Angestellte dürfen nicht Delegierte sein.

§ 16 Betroffenerat/Rat der Überlebenden/Aussteigerinnen

1. Zur allgemeinen Unterstützung der Vereinsarbeit können sich ehemalige prostituierte Frauen zu einem Rat (Betroffene/Überlebende/Aussteigerinnen) zusammenschließen. Der Rat steht dem Vorstand beratend zur Seite.
2. Der Rat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Tätigkeit im Rat erfolgt ehrenamtlich. §17 bleibt hiervon unberührt. Der Rat hat keine eigenständigen, in der Tätigkeit begründeten Vertretungsaufgaben für den Verein. Der Rat wählt eine Vorsitzende. Die Vorsitzende ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt (§12 Ziffer 2).

§ 17 Vergütung, Honorierung, Aufwendungsersatz

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter (z.B. Vorstand) gegen Zahlung einer pauschalierten angemessenen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden können und dass Angestellte entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages entlohnt werden können. Zur Berufung einer hauptamtlichen Geschäftsführerin siehe § 15 Ziffer 6.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, angemessene Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Bei der Vereinbarung der jeweiligen Vertragsinhalte und -bedingungen sind insbesondere die Vorschriften des § 55 (1) Nr. 3 AO zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB kann nur bei vorheriger Auftragserteilung durch den Vorstand und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 18 Haftung der Organmitglieder und VertreterInnen

Die Haftung der Vorstandsmitglieder, einer besonderen Vertreterin oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt unabhängig von der Höhe einer eventuellen Vergütung, die solche Personen vom Verein beziehen. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Personen gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche Dritter sowie einen Anspruch gegen den Verein auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere abolitionistische steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Die Körperschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Dortmund, 31.01.2024